Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

Erl. d. MS v. 9. 12. 2021 — 306-51 772/5 —

- VORIS 21133 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen für junge Menschen Freizeiterleben in Gemeinschaft geschaffen werden soll. Ziel der Förderung ist es, die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID- 19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, zu kompensieren. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen wird angestrebt.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden nachfolgende Maßnahmen für junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren:
- 2.1.1 internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland,
- 2.1.2 Kinder- und Jugendfreizeiten,
- 2.1.3 eintägige Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen.
- 2.2 Nicht gefördert werden
- 2.2.1 Bildungsmaßnahmen nach § 10 Jugendförderungsgesetz,
- 2.2.2 Maßnahmen, die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch- Israelischer Jugendaustausch (ConAct), das Deutsch-Griechische Jugendwerk und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eintägige Maßnahmen müssen eine Zeitdauer von mindestens sechs Zeitstunden umfassen.
- 4.2 An einer Maßnahme müssen mindestens acht junge Menschen teilnehmen.
- 4.3 Für jede Maßnahme ist eine vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste zu führen. Darüber hinaus sind von den freien und öffentlichen Trägern folgende Angaben zu erheben:
 - Träger der Maßnahme,
 - Teilnehmendenzahl,
 - Geschlecht (w/m/d),

- Art der Maßnahme (internationale Jugendbegegnung, Kin- der- und Jugendfreizeit, eintägige Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme),
- Dauer der Maßnahme in Tagen (An- und Abreisetag gilt als voller Tag),
- Ort der Maßnahme (Niedersachsen, sonstiges Bundesland, Ausland [mit Angabe des Landes]),
- Überwiegender Anteil der Teilnehmenden nach Altersgruppe (Kinder U10, Kinder 10 bis U14, Jugendliche 14 bis U18, junge Erwachsene 18 bis 27),
- Themenschwerpunkte (Natur und Umwelt; Handwerk und Technik; Rettungs- und Hilfstechniken; [Gesellschafts-]Politik, Historie, Arbeitswelt, Interkultur, Weltanschauung, Religion; Medien[pädagogik]; Hauswirtschaft; Jugendkultur und künstlerische Kreativität; Spiel; Sport; Traditions- und Brauchtumspflege, Didaktik und Methodik; Geschlecht; Gewalt und Gewaltprävention; Schule; Beratungen; Sonstiges; kein festgelegter Schwerpunkt),
- Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme.
- 4.4 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - je Teilnahmetag bis zu 40 EUR. Der An- und der Abreise- tag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.
 - Je teilnehmende Person einmalig zur Deckung der Fahrtkosten zum Programmort und zurück bis zu 60 EUR. Hier ist die Bindung an das BRKG zu beachten.
 - Je Programmtag und Person eine Honorarkostenpauschale von 305 EUR für Begleitpersonen,
 Teamerinnen und Teamer sowie p\u00e4dagogisches Personal. Hier sind bei der Abrechnung die
 Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsnachweis erforderlich.
- 5.2 Ausgaben für Personal in anteiliger Festanstellung bei den Trägern sind als Honorarkosten zuwendungsfähig, wenn die jeweilige Tätigkeit über das nach dem regulären Arbeitsverhältnis Geschuldete hinausgeht. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsnachweis erforderlich.
- 5.3 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden, wenn diese mindestens 500 EUR betragen.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite unter www.soziales.niedersachsen.de bereit. Anträge sind bis spätestens zum 31. 10. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- Auf die Förderung durch das Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" ist durch den Maßnahmeträger hinzuweisen.
- 6.5 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.
- 6.6 Nach Nummer 5.1.5 der VV zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugelassen.
- 6.7 Die unter Nummer 4.3 aufgeführten Angaben sowie die unterschriebene Teilnahmeliste sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde fertigt auf Grundlage der erhobenen Informationen und Kennzahlen bis zum 15. 3. 2022 einen Zwischenbericht über die Mittelverwendung in 2021. Bis zum 15. 3. 2023 fertigt die Bewilligungsbehörde einen Abschlussbericht. Falls notwendig kann der Abschlussbericht bis zum 15. 9. 2023 aktualisiert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.